



61430

Euro betrug die durchschnittliche Überschuldung derjenigen, die im Vorjahr bei den staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich Unterstützung gesucht haben.

aus dem öffentlichen Register gelöscht. KSV, CRIF und Co merken sich die Daten wesentlich länger. Bis zum Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSVG) 2018 wurde von der Datenschutzbehörde auch eine Speicherung der Daten für sieben Jahre nach der Restschuldbefreiung akzeptiert, wie Insider berichten. Seither wird die relativ lange Speicherdauer aber mehr und mehr bekämpft.

In Deutschland ist derzeit eine Löschfrist von drei Jahren nach der Restschuldbefreiung üblich. „Diese Praxis haben mehrere Personen vor deutsche Gerichte gebracht. Vom Verwaltungsgericht Wiesbaden gab es nun ein Vorabentscheidungsverfahren an den Europäischen Gerichtshof“, heißt es beim noyb. Das Verfahren sei noch anhängig, aber es gebe bereits die Schlussanträge des Ge-

neralanwalts, aus denen klar hervorgehe: „Sobald etwas aus dem öffentlichen Register gelöscht ist, muss es auch die Auskunft löschen.“ Ob der EuGH dieser Rechtsansicht folgt, wird sich zwar erst im Herbst herausstellen, die Chancen stehen laut noyb aber nicht schlecht.

Ein solches Urteil hätte jedenfalls massive Auswirkungen für alle, die schon einmal insolvent waren. „Dann könnten Hunderttausende Datensätze aus den Auskunfteien in ganz Europa zu löschen sein.“

Bis dahin ist es für Betroffene kein Fehler, wie Insider betonen, bei Auskunfteien eine kostenlose Selbstauskunft nach Artikel 15 der DSGVO zu verlangen und, wenn der rechtskräftige Abschluss des Konkursverfahrens schon länger zurückliegt, in Erwartung des EuGH-Urteils eine frühere Löschung der Daten zu verlangen.

VERKAUF VON EIGENEM PV-STROM

Muss ich das versteuern?

Was für jene gilt, die PV-Strom ins öffentliche Netz einspeisen.

Wenn eine Privatperson elektrischen Strom aus der eigenen Photovoltaikanlage an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, den Strom also ins öffentliche Netz „einspeist“, stellen die daraus erzielten Erlöse grundsätzlich Betriebseinnahmen dar, die nach Abzug von anteiligen Betriebsausgaben als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb zu versteuern sind, wie der Steuerberater Stefan Ziak von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Rabel & Partner erklärt. Wenn jemand lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat, gilt ein Veranlagungsfreibetrag in der Höhe von 730 Euro.

Um den Verwaltungsaufwand für Privatpersonen zu verringern und den Ausbau von erneuerbarer Energie zu fördern, wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2022 nun aber eine Steuerbefreiung für Einkünfte von natürlichen Personen aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen eingeführt. Ziak: „Ab der Veranlagung für das Jahr 2022 sind demnach Einkünfte aus der Einspeisung von bis zu 12.500 Kilowattstunden pro Jahr von

der Einkommensteuer befreit, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 Kilowatt peak nicht überschreitet.“ Die 12.500 kWh stellen einen persönlichen Freibetrag dar, für die darüber hinaus verkaufte Menge besteht eine Steuerpflicht. „Ist der Steuerpflichtige an mehreren Anlagen beteiligt, steht ihm der Freibetrag nur einmal für sämtliche Anlagen, welche die Grenze von 25 kWp nicht überschreiten, zu“, betont der Experte.



Steuerberater
Stefan Ziak

Aber sehen wir uns das einfach an einem Beispiel an: Gehen wir davon aus, dass Herr Sonnenklar auf seinem Privathaus eine PV-Anlage mit 16 kWp errichtet hat. Nun lässt er an seinem Zweitwohnsitz noch eine PV-Anlage mit 12 kWp montieren. In Summe werden im Jahr 2023 rund 13.500 kWh in das öffentliche Netz eingespeist. Herrn Sonnenklar steht die Befreiung für beide Anlagen zu, da diese jeweils die 25 kWp-Grenze nicht überschreiten. Da die verkaufte Strommenge insgesamt aber den persönlichen Freibetrag übersteigt, sind die Einkünfte aus der darüber hinausgehenden eingespeisten Menge im Ausmaß von 1.000 kWh steuerpflichtig.